ANTRÄGE

1) Baumschutzverordnung

GR. Dipl.-Ing. **Topf** stellt folgenden gemeinsamen Antrag von ÖVP, SPÖ, KPÖ, Grüne und FPÖ:

Dipl.-Ing. Topf: Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie schon gesagt, es wird ein Antrag werden, ein gemeinsamer Antrag aller im Gemeinderat vertretenen Parteien. Es geht um die Baumschutzverordnung und jetzt kurz zum Motivenbericht meines Antrages. Im Juni 1995 hat die Landeshauptstadt Graz als eine der wenigen Städte Österreichs für ihren Baumbestand eine Baumschutzverordnung auf Basis des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 erlassen. Dort war geregelt, unter welchen Bedingungen Bäume gefällt werden dürfen und welche Bäume zu schützen sind. Jede einzelne beabsichtigte Baumfällung im Grazer Stadtgebiet musste bei der Behörde angezeigt und genehmigt werden.

Im August 2002 wurde mit Änderung dieser Verordnung der Anwendungsbereich für einen klar definierten Bereich, nämlich den "Grüngürtel", aufgehoben.

Nun wird von Bürgerinnen und Bürgern sowie von verschiedenen Initiativen und auch von Naturschutzorganisationen vielfach die Befürchtung ausgesprochen, dass dieser Sachverhalt einen möglicherweise drastischen Anstieg der Baumfällungen insbesondere in diesem ausgewiesenen Grüngürtel mit sich gebracht hat. Eine Verifizierung dieser Annahme verbunden mit einer statischen Erfassung ist - wenn überhaupt - nur mit großem Aufwand offensichtlich möglich.

Um nun aus fachlicher Sicht entsprechende konkrete Zahlen und Fakten zur Evaluierung und Beurteilung der Situation und Festlegung der weiteren Vorgangsweise erhalten zu können, stelle ich daher namens der im Gemeinderat vertreten Parteien von ÖVP, SPÖ, KPÖ, GRÜNEN und FPÖ den

dringlichen Antrag,

der Gemeinderat wolle die zuständigen Magistratsabteilungen mit der Prüfung beauftragen, ob in Ergänzung beziehungsweise Abänderung der derzeitigen Grazer Baumschutzverordnung, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16 vom 30.08.2002, die Einführung einer Anmeldepflicht also mit Begründung und einer Kontrollmöglichkeit für Baumfällungen im Grüngürtel umsetzbar ist und sollte diese Prüfung zeigen, dass dafür eine rechtliche Deckung durch das Steiermärkische Baumschutzgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 18/1990 in der Fassung Nr. 7/2002, nicht gegeben ist, im Petitionswege an den Landesgesetzgeber heranzutreten, die Verordnungsermächtigung im Baumschutzgesetz auf die Möglichkeit einer Anmeldepflicht auszuweiten.

Der Vorsitzende erklärt, der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

2) Sicherheit im Stadtpark

GRin. Dr. Anne-Marie **Leb** stellt folgenden Antrag:

Dr. Leb: Sehr geehrte Damen und Herren! In dem Antrag handelt es sich um die Sicherheit im Stadtpark. Bewohner der Bezirke Geidorf und St. Leonhard, die nach Besuch von Veranstaltungen im Stadtzentrum auf dem Heimweg den Stadtpark passieren müssen, beklagen sich zunehmend über die mangelnde Sicherheit im Bereich des Grazer Stadtparks.

Anscheinend haben sich die Drogenszene und der Drogenhandel von anderen Plätzen in der Stadt seit geraumer Zeit auch in den Stadtpark ausgeweitet. Der Drogenumschlag findet dort besonders im Bereich der Montclair-Allee, der Damm-Allee, und im Bereich zwischen Erzherzog-Johann-Allee und der verlängerten Elisabethstraße ganz offensichtlich für die Passanten statt.

Förderlich für den Aufenthalt von Dealern und Konsumenten ist sicherlich, dass diese Teile des Stadtparks stark mit ausgewachsenem Buschwerk bewachsen und dadurch sehr unübersichtlich sind, weiters fehlt in vielen Bereichen eine ausreichende Beleuchtung der Parkwege.

Es wird auch immer wieder beobachtet, dass Drogenkuriere mit Fahrrädern mit hoher Geschwindigkeit auf den Parkwegen unterwegs sind und auch damit die Passanten gefährden.

Dass diese Sicherheitsmängel ganz konkret sind, beweisen auch Berichte über die zunehmende Häufigkeit von Überfällen im Bereich des Stadtparks.

Daher stelle ich im Namen des ÖVP-Gemeinderatsclubs den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die zuständigen Magistratsabteilungen beauftragt werden, gegebenenfalls unter Einbindung externer ExpertInnen, wie etwa aus der TUG oder Universität für Bodenkultur in Wien, geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Übersichtlichkeit und Sicherheit des Parks sowie Verbesserung der Beleuchtung der Parkwege zu planen und ehestmöglich umzusetzen.

Der Vorsitzende erklärt, der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

- 3) 1.) Umsetzung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes Etappenplan Landesbauten, Petition an das Land Steiermark
 - 2.) Umsetzung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes Etappenplan städtische Bauten
 - GR. **Hohensinner** stellt folgenden Antrag:

GR. **Hohensinner**: Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, werter Gemeinderat! Ich habe zwei Anträge, der erste handelt vom Bundesbehindertengleichstellungsgesetz. Spätestens seit der letzten Gemeinderatssitzung müssten Sie darüber Bescheid wissen, dass dieses seit dem 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist. Gemäß des

Gesetzes sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Weiters verpflichtet sich der Bund, die geeigneten und konkreten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Insbesondere hat er bis zum 31. Dezember 2006 nach Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihm genutzten Gebäude zu erstellen, mit einer Übergangsfrist bis 2015.

Die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes gelten allerdings nur für die Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten. Um den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes auch für die Länder auszudehnen, wurde eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a zwischen Bund und Ländern getroffen, die allerdings durch die bisher nicht erfolgte Ratifizierung zweier Bundesländer noch nicht in Kraft getreten ist.

Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

- 1.) Dass an den Landesgesetzgeber mit folgendem Anliegen herangetreten werde: Der Landesgesetzgeber möge einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihm genutzten Gebäude erstellen und die etappenweise Umsetzung analog den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vorsehen, das wäre nachher der Etappenplan der Landesbauten.
- 2.) Die zuständigen Magistratsabteilungen werden beauftragt, einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von städtischen Einrichtungen genutzten Gebäude erstellen und die etappenweise Umsetzung analog den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vorzusehen (Etappenplan städtischer Bauten).

Der Vorsitzende erklärt, der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

4) Änderung der Richtlinien für das Behindertentaxi

GR. Hohensinner stellt folgenden Antrag:

GR. **Hohensinner**: Der Antrag betrifft eine Änderung der Richtlinien für das Behindertentaxi. Die Aktion Freifahrten mit dem Behindertentaxi wurde durch den Gemeinderatsbeschluss 1987 eingeführt und seither vom Sozialamt als freiwillige Leistung angeboten. Die Mobilität und Flexibilität von Menschen mit Behinderung, welchen die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, konnte durch die Aktion wesentlich verbessert werden. Derzeit sind 1.566 Personen benutzungsberechtigt. Rund 690 nutzen monatlich das Angebot.

Leider konnten blinde Menschen durch eine sehr schwammige Formulierung der Richtlinien diese sehr wichtige Unterstützung der Stadt Graz nicht in Anspruch nehmen. Vollblinde Menschen sind oftmals auf Taxifahrten angewiesen. Gerade in den letzten Wochen, wo so viel Schnee gelegen ist, war der Bedarf sehr groß.

Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

Das Sozialamt der Stadt Graz wird beauftragt, die Zugangskriterien für die Leistung Behindertentaxi auf folgende Formulierung zu ändern:

"Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Behindertentaxis ist die Anerkennung der Behinderung im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes und die Unmöglichkeit, auf Grund der Schwere der vorliegenden Behinderung ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen." Danke (*Applaus ÖVP*).

Der Vorsitzende erklärt, der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

5) Überprüfung der Grazer Gemeindewahlordnung

GRin. Felbinger stellt folgenden Antrag:

GRin. **Felbinger:** Sehr geehrter Herr Bürgermeistervertreter, meine Damen und Herren! Mit dem Landesgesetz vom 26.5.1992 wurde die Gemeindewahlordnung für Graz beschlossen.

§ 58 regelt die Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten. Absatz 4 besagt, dass in Anstalten unter ärztlicher Leitung diese in Einzelfällen den in Abs. 2 und 3 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pfleglingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen kann.

Gemäß Art 26 Abs 5 des Bundesverfassungsgesetzes kann jedoch die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein. Demnach ist § 58 Abs. 4 der Grazer Gemeindewahlordnung klar verfassungswidrig.

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Spätestens seit dem Jahr 1998 ist in Österreich bekannt, dass solche Bestimmungen beseitigt werden müssen. Die Nationalrats- und Europawahlordnung wurden 1998 geändert, die Wiener Wahlordnung 2001. Das Land Salzburg strich diese verfassungswidrige Bestimmung im Jahr 2005 ersatzlos.

Ich stelle daher im Namen des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag:

Die Wahlordnung der Stadt Graz soll generell auf verfassungskonforme beziehungsweise -widrige Bestimmungen hin überprüft werden. Notwendige Änderungsvorschläge werden dem Landesgesetzgeber übermittelt (*Applaus KPÖ*).

Bgm.-Stv. **Ferk**: Frau Gemeinderätin, dazu möchte ich Folgendes feststellen, dass bereits eine Novellierung vom zuständigen BürgerInnenamt vorliegt und entsprechend ihrer Überlegungen auch weitergleitet wird.

Der Vorsitzende erklärt, der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

6) Wundermittel gegen Feinstaub

GRin. Dr. **Sickl** stellt folgende Anfrage:

Dr. **Sickl**: Der Antrag geht betreffend Wundermittel gegen Feinstaub. Das Hauptproblem bei der Feinstaubproblematik sehe ich darin, dass als Hauptverursacher immer wieder Fahrzeuge mit Dieselmotoren angesehen werden, der Reifenabrieb aller Fahrzeuge, Industrie und Hausbrand aber eher unberücksichtigt bleiben. Auch glaube ich nicht, dass Tempolimits oder gar Fahrverbote das Problem lösen werden.

Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2006

74

In Schweden wurde nun angeblich ein Wundermittel gegen den Feinstaub entdeckt, ich halte jedoch gleich fest, dass es nur ein Wundermittel gegen jenen Feinstaub ist, der sich bereits auf der Straße abgelagert hat.

Bei dem schwedischen Wundermitel handelt es sich um eine Calcium-Magnesium-Acetat-Mischung, CMA, die Kalkstein und Essigsäure enthält und in der Lage ist, den Feinstaub auf der Straße zu binden. Zusätzlich ist die Mischung ein probates Mittel zur Freihaltung der Straßen von Eis und Schnee. Einziger Nachteil, es ist enorm teuer, angeblich kostet eine Tonne Zehnmal so viel wie Streusalz.

In Klagenfurt wurde vor kurzem eine Teststrecke, die St.-Veiter-Straße, für das umweltfreundliche und natürlich abbaubare Mittel freigegeben. Da wir auch in Graz nichts unversucht lassen sollten, um das Feinstaubproblem zu minimieren, würde ich es begrüßen, wenn auch in Graz der Einsatz dieses Mittel erprobt werden würde.

Daher stelle ich den

Antrag,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen, dass Kontakte mit der Klagenfurter Stadtverwaltung hergestellt werden, um deren Informationsstand zu übernehmen und auch in Graz einen Straßenzug als Versuchsstrecke für das schwedische Wundermittel, das in Schweden selbst bereits erfolgreich angewandt worden ist, einrichten zu können.

Bürgermeister Mag. Nagl übernimmt um 16.35 Uhr den Vorsitz.

Der Bürgermeister erklärt, der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.